

Kantonales Geldspielgesetz (KGSG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 28, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 85, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 122 Absatz 1 und Artikel 125 ff. des Bundesgesetzes vom 29. September 2017 über Geldspiele (BGS)¹,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben

- a die Zulässigkeit von Gross- und Kleinspielen,
- b die Bewilligung und Aufsicht von Kleinspielen,
- c die Abgaben auf Geldspielen,
- d die Mittelverwendung von Erträgen aus Geldspielen.

² Es gilt nicht für die Bereiche und Tätigkeiten gemäss Artikel 1 Absatz 2 und 3 BGS.

Begriffe

Art. 2 ¹ Die Begriffe richten sich nach Artikel 3 BGS.

2. Grossspiele

Grundsatz

Art. 3 ¹ Die Durchführung von Grossspielen ist im Rahmen des Bundesrechts zulässig.

Pflichten

Art. 4 ¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Grossspielautomaten sind verpflichtet, die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 10 Absatz 1 über die Anzahl und Standorte der auf dem Kantonsgebiet aufgestellten und betriebenen Grossspielautomaten zu informieren.

3. Kleinspiele

3.1 Zulässigkeit

Grundsatz

Art. 5 ¹ Lokale Sportwetten sind verboten.

² Die übrigen Kleinspiele (Kleinlotterien und kleine Pokerturniere) sind im Rahmen des Bundesrechts und der Vorgaben dieses Gesetzes erlaubt.

Auslagerung der Durchführung an Dritte

Art. 6 ¹ Die Auslagerung der Durchführung von bewilligungsfreien Kleinspielen an Dritte ist nur zulässig, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.

3.2 Bewilligungs- und Meldepflicht

Grundsatz

Art. 7 ¹ Die Durchführung von Kleinspielen ist unter Vorbehalt von Absatz 2 bewilligungspflichtig.

¹ SR 935.51

² Lottos und Tombolas sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen, wenn die Vorgaben gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS eingehalten werden.

³ Sie unterliegen einer Meldepflicht.

Bewilligungsbehörde
und Meldestelle

Art. 8 ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion

a ist Bewilligungsbehörde für Kleinspiele gemäss Artikel 32 BGS,

b nimmt die Meldungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 entgegen.

² Sie kann der interkantonalen Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich einzelne Aufgaben übertragen.

Verfahren

Art. 9 ¹ Der Regierungsrat regelt das Bewilligungs- und Meldeverfahren durch Verordnung.

3.3 Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht

Art. 10 ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Kleinspiele.

² Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden üben die unmittelbare Kontrolle aus. Sie melden der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion Feststellungen und Widerhandlungen im Bereich der Kleinspiele.

³ Die Behörden gemäss Absatz 1 und 2 können den Veranstalterinnen von Kleinspielen Weisungen erteilen und Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 BGS sowie gemäss Artikel 11 ergreifen.

Kontrolle

Art. 11 ¹ Die Behörden gemäss Artikel 10 können, soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit

a Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die für die Durchführung von Kleinspielen bestimmt sind oder damit im Zusammenhang stehen,

b die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen.

² Die Kontrollen sind unter den zuständigen Behörden soweit wie möglich zu koordinieren.

Mitwirkungspflicht

Art. 12 ¹ Die Veranstalterinnen von Kleinspielen sind verpflichtet, die Behörden gemäss Artikel 10 bei Kontrollen soweit zumutbar zu unterstützen.

3.4 Sanktion

Vorübergehendes
Veranstaltungsverbot

Art. 13 ¹ Werden bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Kleinlotterie Vorschriften missachtet oder wird vollstreckbaren Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet, so kann die Aufsichtsbehörde der Veranstalterin die Veranstaltung von Kleinlotterien für ein bis drei Jahre untersagen.

² Die Aufsichtsbehörde kann einer Veranstalterin die Veranstaltung von Kleinlotterien für ein bis fünf Jahre untersagen, wenn diese oder ihre Organe in den vergangenen drei Jahren

a wegen einer Widerhandlung gegen die Bestimmungen der Geldspielgesetzgebung des Bundes oder des Kantons bestraft wurden, oder

b die rechtskräftig festgesetzten Abgaben oder Gebühren gemäss der kantonalen Geldspielgesetzgebung nicht bezahlt haben.

³ In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

4. Abgaben

4.1 Abgabepflichtige

Spielbanken

Art. 14 ¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem Bruttospielertrag der Spielbanken mit Konzession B gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b BGS (Spielbankenabgabe).

² Die Spielbankenabgabe beträgt 40 Prozent des Gesamtbetrages der dem Bund gemäss BGS auf dem Bruttospielertrag zustehenden Spielbankenabgabe und umfasst auch allfällige Nach- und Strafsteuern.

³ Abgabepflichtig ist die Betreiberin oder der Betreiber der Spielbank.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Veranlagung und den Bezug der Spielbankenabgabe durch Verordnung, falls er diese Aufgaben nicht der eidgenössischen Spielbankenkommission überträgt.

Grossspielautomaten

Art. 15 ¹ Die Betreiberin oder der Betreiber hat für das Aufstellen und den Betrieb von Grossspielautomaten für jedes einzelne Gerät eine jährliche Abgabe zu entrichten.

² Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb folgender Bandbreite durch Verordnung fest:

a für Geräte mit Geldgewinn oder geldwerten Vorteilen 250 bis 2 500 Franken,

b für Geräte mit geringem Einsatz und Sachgewinn 100 bis 1 000 Franken.

Kleinlotterien

Art. 16 ¹ Die Veranstalterinnen von bewilligungspflichtigen Kleinlotterien haben eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt

a für Lottos 100 bis 1000 Franken pro Tag,

b andere Kleinlotterien ein bis zehn Prozent der Plansumme.

³ Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb der Bandbreite gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.

⁴ Er berücksichtigt dabei die Höhe der Plansumme und bei Lottos den Umfang der Veranstaltung.

Kleine Pokerturniere

Art. 17 ¹ Die Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren haben eine Abgabe zu entrichten.

² Die Abgabe beträgt 100 bis 1 000 Franken pro Turnier und Tag und Veranstaltungsort.

³ Der Regierungsrat legt die Abgabe innerhalb der Bandbreite gemäss Absatz 2 durch Verordnung fest.

Verhältnis zum Steuerrecht

Art. 18 ¹ Die Besteuerung der Veranstalterinnen von Kleinspielen gemäss den Bestimmungen der Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.

4.2 Zuständigkeit und Verfahren

Art. 19 ¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit und das Verfahren zur Abgabbeerhebung durch Verordnung.

4.3 Gebühren

Art. 20 ¹ Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und weitere Verwaltungshandlungen gemäss diesem Gesetz richten sich nach der Verordnung vom 22. Februar 1995 über Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV)².

² Die Gemeinden können für die ihnen obliegenden Aufgaben gemäss diesem Gesetz nach Massgabe der für sie geltenden Gebührenvorschriften Gebühren erheben.

4.4 Mittelverwendung

Mittelverwendung der Abgabe auf Spielbanken

Art. 21 ¹ 2,5 bis 20 Prozent der Spielbankenabgabe werden der Standortgemeinde und dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)³ zugewiesen.

² Darüber hinaus besteht keine Zweckbindung bei der Mittelverwendung.

Mittelverwendung der Abgaben auf Grossspielautomaten, Kleinlotterien und kleinen Pokerturnieren

Art. 22 ¹ Die Abgaben auf Grossspielautomaten, Kleinlotterien und kleinen Pokerturnieren unterliegen keiner Zweckbindung.

5. Massnahmen gegen Spielsucht

Art. 23 ¹ Der Kanton setzt sich aktiv für die Bekämpfung von Spielsucht, exzessivem Geldspiel und ihrer negativen Begleiterscheinungen ein.

² Angebote und Projekte, die den Zielen gemäss Absatz 1 dienen, werden aus dem Fonds für Suchtprobleme gemäss Artikel 70 SHG finanziert.

³ Die Speisung des Fonds für Suchtprobleme aus Mitteln des Geldspielbereichs richtet sich nach Artikel 21.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

6. Verwendung der Reingewinne aus Grossspielen

6.1 Grundsätze der Mittelverwendung

Geltungsbereich

Art. 24 ¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für den Lotterie- und Sportfonds gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a und b.

² Für den Kulturförderungsfonds gemäss Artikel 34 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG)⁴ gelten sie nur, soweit dieses Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder das KKFG darauf verweist.

Gemeinnützigkeit

Art. 25 ¹ Reingewinne aus Grossspielen (Lotterien und Sportwetten) gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS sind ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport.

² Gemeinnützigkeit besteht in uneigennütigen Vorhaben, die nicht den persönlichen Interessen der Beteiligten, sondern der Förderung des Gemeinwohls dienen.

³ Die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS dienen nicht der Milderung der Notlage oder Bedürftigkeit Einzelner.

² BSG 154.21

³ BSG 860.1

⁴ BSG 423.11

Ausschluss öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen	Art. 26 ¹ Die Mittelverwendung für Vorhaben, die öffentlich-rechtliche gesetzliche Verpflichtungen darstellen, ist unzulässig. ² Sie ist zulässig für Vorhaben, die nach der Gesetzgebung aus ordentlichen Mitteln eines Gemeinwesens unterstützt werden können, soweit das Gesetz das Gemeinwesen nicht zur Übernahme der Kosten verpflichtet.
Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit	Art. 27 ¹ Die Mittel gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS sind wirtschaftlich und langfristig wirksam einzusetzen.
Rechtsgleiche Behandlung	Art. 28 ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind möglichst rechtsgleich zu behandeln.
Fehlender Rechtsanspruch	Art. 29 ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Lotterie- und Sportfonds.
Politische und konfessionelle Neutralität	Art. 30 ¹ Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Vorhaben, die keine politischen oder konfessionellen Zwecke verfolgen.
Kantonaler Bezug	Art. 31 ¹ Beiträge werden in der Regel nur ausgerichtet <i>a</i> an Vorhaben im Kanton Bern, <i>b</i> an andere Vorhaben, wenn sie für den Kanton Bern von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung anderer Kantone erforderlich.
Bezug zum Berner Jura	Art. 32 ¹ Beiträge, die aus dem Anteil finanziert werden, der gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG)⁵ dem Bernjurassischen Rat vorbehalten ist, werden in der Regel nur ausgerichtet <i>a</i> an Vorhaben im Berner Jura, <i>b</i> an andere Vorhaben, wenn sie für den Berner Jura von hoher Bedeutung sind. ² Bei kantonsübergreifenden Vorhaben ist eine angemessene Beteiligung anderer Kantone erforderlich.
Einmaligkeit der Beiträge	Art. 33 ¹ Beiträge werden grundsätzlich für einmalige Projekte gewährt. ² Grundsätzlich nicht gewährt werden <i>a</i> wiederkehrende Beiträge, <i>b</i> Beiträge an Betriebskosten, <i>c</i> Beiträge an den Unterhalt von Gebäuden. ³ Ausnahmen sind möglich, <i>a</i> wenn dieses oder ein anderes Gesetz dies vorsieht, <i>b</i> in vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Fällen.
Subsidiarität	Art. 34 ¹ Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär. ² Sie wird in der Regel von einer möglichst breit abgestützten Finanzierung und angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht.
Mehrkosten	Art. 35 ¹ Nachträgliche Mehrkosten werden in der Regel nicht berücksichtigt.
Form der Beitrags-	Art. 36 ¹ Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds werden ausschliesslich

⁵ BSG 102.1

ausrichtung	à fonds perdu geleistet. ² Die Gewährung von Darlehen ist nicht zulässig.
Ergänzende Bestimmungen	Art. 37 ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung ergänzende Bestimmungen über die Verwendung der Mittel aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds erlassen und insbesondere die Verwendungszwecke und die Grundsätze für die Ausrichtung von Beiträgen näher umschreiben.
Zuständigkeit und Verantwortlichkeit	Art. 38 ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion - a behandelt die Gesuche um Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds, - b sorgt für eine rechtmässige Verwendung der Mittel aus dem Lotterie- und Sportfonds, - c sorgt für eine einheitliche Vergabepraxis auf dem Kantonsgebiet. 6.2 Aufsicht, Kontrolle und Information
Aufsicht	Art. 39 ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beaufsichtigt die Verwendung der Fondsmittel durch die Beitragsempfängerinnen und -empfänger.
Kontrolle	Art. 40 ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann im Rahmen der Aufsicht und soweit es zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben notwendig ist, jederzeit - a von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie Beitragsempfängerinnen und -empfängern Unterlagen verlangen, - b Kontrollen auf den Grundstücken und in den Räumlichkeiten durchführen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen.
Mitwirkungspflicht	Art. 41 ¹ Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sowie Beitragsempfängerinnen und -empfänger haben bei Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen der Aufsichtsbehörde mitzuwirken.
Information	Art. 42 ¹ Die zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion und der Erziehungsdirektion orientieren die Öffentlichkeit periodisch über die Verwendung der Mittel aus den Fonds gemäss Artikel 43 Absatz 1.
6.3 Fondspeisung	
Fondsstruktur und -speisung	Art. 43 ¹ Die Mittelverwendung erfolgt über die folgenden Fonds: - a Lotteriefonds, - b Sportfonds, - c Kulturförderungsfonds. ² Die dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS fallen in den Lotteriefonds. ³ Aus dem Lotteriefonds werden der Sportfonds und der Kulturförderungsfonds gespeist. ⁴ Dem Lotterie- und Sportfonds dürfen keine ordentlichen Staatsmittel zugeführt werden.
Speisungshöhen	Art. 44 ¹ Der Sportfonds wird mit maximal 35 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS gespeist. ² Der Kulturförderungsfonds wird mit maximal 20 Prozent der pro Jahr dem Kanton zufließenden Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS ge-

speist.

³ Der Regierungsrat beschliesst jährlich über die Zuteilungen aus dem Lotteriefonds an diese Fonds und berücksichtigt dabei die vorhandenen Reserven der Fonds.

6.4 Zuwendungsbereiche und Abgrenzung

Verhältnis zu Kleinlotterien

Art. 45 ¹ Für ein Vorhaben kann nicht gleichzeitig ein Beitrag aus dem Lotterie- oder Sportfonds gewährt und eine Kleinlotterie bewilligt werden.

Zuwendungsbereiche des Lotteriefonds

Art. 46 ¹ Die Mittel des Lotteriefonds sind für folgende Zuwendungsbereiche zu verwenden:

- a Kultur,
- b Denkmalpflege,
- c Natur und Umweltschutz,
- d Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe,
- e Jugend und Gesellschaft,
- f gemeinnützige Grossprojekte mit erheblicher Bedeutung für den Kanton Bern,
- g wiederkehrende Beiträge für Erhalt und Pflege von nationalen Baudenkmalern,
- h übrige gemeinnützige Vorhaben.

Zuwendungsbereiche des Sportfonds

Art. 47 ¹ Die Mittel des Sportfonds sind für die Sportförderung in folgenden Zuwendungsbereichen zu verwenden:

- a Bau und Instandsetzung von Sportbauten und –anlagen,
- b Sportmaterial,
- c Vereins- und Verbandsförderung,
- d übrige Sportförderung.

Beitragsgrenzen

Art. 48 ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung für die einzelnen Zuwendungsbereiche prozentuale oder betragsmässige Beitragsgrenzen festlegen.

6.5 Finanzrecht

Verhältnis zu anderen Erlassen

Art. 49 ¹ Die Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen sind auf den Lotterie- und Sportfonds nur soweit anwendbar, als dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen darauf verweisen.

² Gleiches gilt für die Gesetzgebung über die Staatsbeiträge.

Fondsverwaltung

Art. 50 ¹ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion verwaltet den Lotterie- und Sportfonds, unter Beachtung der Vorgabe gemäss Artikel 126 Absatz 1 BGS.

² Für den Lotterie- und Sportfonds werden insbesondere von der Kantonsrechnung getrennte Rechnungen und Konti geführt.

³ Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Anlage und Verwaltung des Lotterie- und Sportfonds.

Beitragsvoraussetzungen

Art. 51 ¹ Jeder Beitrag aus dem Lotterie- und Sportfonds setzt eine Rechtsgrundlage, hinreichende Fondsmittel und einen Beschluss des finanzkompe-

tenten Organs voraus.

Finanzkompetenzen	Art. 52 ¹ Die Finanzkompetenzen richten sich grundsätzlich nach den Vorgaben der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993⁶ und der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, wenn die kantonale Geldspielgesetzgebung keine besonderen Finanzkompetenzen vorsieht. ² Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staatsmittel als auch Mittel aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der finanzkompetenten Behörde in einer einheitlichen Vorlage zu unterbreiten.
Verhältnis zum Sonderstatutgesetz	Art. 53 ¹ Die Zuständigkeiten des Bernjurassischen Rats richten sich nach den Bestimmungen des SStG, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht. ² Werden im Gesuchsverfahren die Anträge der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion nicht berücksichtigt, findet eine Aussprache zwischen der Polizei- und Militärdirektion und dem Bernjurassischen Rat statt. ³ Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der Regierungsrat über das Gesuch.
Jahresrechnungen	Art. 54 ¹ Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat spätestens im Juni des folgenden Jahres die Jahresrechnungen des Lotteriefonds und des Sportfonds zur Genehmigung. ² Die Jahresrechnungen enthalten - a die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres, gegliedert nach Verwendungszwecken, - b die Bestände der Fonds am Anfang und am Ende des Rechnungsjahres, - c eine Aufstellung der am Ende des Rechnungsjahres zugesicherten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge, gegliedert nach Verwendungszwecken.
Finanzaufsicht	Art. 55 ¹ Die Finanzkontrolle überprüft die Verwendung der Gelder aus dem Lotteriefonds und dem Sportfonds nach den Vorschriften der Gesetzgebung über die Finanzaufsicht.
Gebührenfreiheit	Art. 56 ¹ Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus dem Lotteriefonds oder dem Sportfonds werden keine Gebühren erhoben.

6.6 Verfahren

Gesuch	Art. 57 ¹ Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds werden nur auf Gesuch hin gewährt. ² Auf Gesuche, die gestellt werden, nachdem das zu unterstützende Vorhaben bereits in Angriff genommen worden ist, wird unter Vorbehalt der Gesetzgebung über die Denkmalpflege nicht eingetreten.
Beschlussfassung	Art. 58 ¹ Die Polizei- und Militärdirektion beschliesst über die Ablehnung von Gesuchen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenz über die Bewilligung von Beiträgen. ² Nimmt sie einen Beitrag in Aussicht, für den ihr die Finanzkompetenz fehlt, leitet sie das Gesuch an das finanzkompetente Organ weiter.
Zusicherung von	Art. 59 ¹ Beiträge können nur durch die finanzkompetente Behörde verbind-

⁶ BSG 101.1

Beiträgen	lich zugesichert werden. ² Zusicherungen von Beiträgen sind zu befristen. Sie können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
Auszahlung	Art. 60 ¹ Die Auszahlung eines Beitrags erfolgt erst, wenn die Zustimmung des finanzkompetenten Organs vorliegt und die Finanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert ist.
Rückerstattung	Art. 61 ¹ Werden Auflagen oder Bedingungen verletzt oder subventionierte Anlagen zweckentfremdet, ist der Beitrag samt Zinsen dem betreffenden Fonds ganz oder teilweise zurückzuerstatten. ² Die Rückerstattung wird durch die Polizei- und Militärdirektion verfügt. ³ Diese hört vorgängig den Bernjurassischen Rat an, wenn es sich um einen von ihm ausgerichteten Beitrag handelt. ⁴ Die Rückerstattungspflicht erlischt, wenn die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 39 Absatz 1 nicht innert eines Jahres nach Bekanntwerden der Umstände gemäss Absatz 1 eine Rückerstattung bei der Beitragsempfängerin anmeldet, spätestens aber zehn Jahre nach vollständig erfolgter Beitragsauszahlung.

6.7 Wiederkehrende Beiträge

Grundsätze	Art. 62 ¹ Wiederkehrende Beiträge können aus dem Lotteriefonds für die Erhaltung und Pflege von einzelnen und für den Kanton Bern herausragenden Baudenkmälern gewährt werden. ² Beitragsberechtigt sind juristische Personen mit Sitz im Kanton Bern, welche ausschliesslich gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verfolgen. ³ Der Hauptzweck der juristischen Person ist die Erhaltung und Pflege des Baudenkmals, welches im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter als von nationaler Bedeutung eingestuft ist.
Herausragende Bedeutung	Art. 63 ¹ Die herausragende Bedeutung für den Kanton Bern besteht insbesondere in geschichtlicher und baulicher Hinsicht und in der öffentlichen Wahrnehmung als Wahrzeichen einer Region. ² Sie besteht insbesondere bei Schlössern und dem Berner Münster.
Subsidiarität	Art. 64 ¹ Beiträge werden gewährt an die Kosten der Erhaltung und Pflege der Baudenkmäler, soweit die finanzielle Notwendigkeit ausgewiesen ist.
Öffentliche Zugänglichkeit	Art. 65 ¹ Der Zugang der Öffentlichkeit zu den Baudenkmälern muss hinreichend gewährleistet sein.
Begrenzung der Beitragsempfängerinnen	Art. 66 ¹ Der Regierungsrat kann den Kreis der Beitragsempfängerinnen durch Verordnung begrenzen und ergänzende Kriterien für die Beitragsberechtigung festlegen.
Mittelbegrenzung	Art. 67 ¹ Pro Jahr stehen maximal zehn Prozent der dem Kanton zustehenden Reinertragsanteile gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS für wiederkehrende Beiträge zur Verfügung.
Finanzkompetenzen	Art. 68 ¹ Artikel 19 SStG kommt im Bereich der wiederkehrenden Beiträge nicht zur Anwendung.
Leistungsvereinbarungen	Art. 69 ¹ Die Polizei- und Militärdirektion schliesst mit den beitragsberechtigten juristischen Personen Leistungsvereinbarungen ab. ² In der Regel werden die wiederkehrenden Beiträge für eine mehrjährige

Leistungsperiode gewährt.

³ Fallen die Reingewinne gemäss Artikel 125 Absatz 1 BGS im Verlauf einer Leistungsperiode deutlich tiefer aus als in den Vorjahren, kann die Polizei- und Militärdirektion die wiederkehrenden Beiträge nach vorgängiger Ankündigung linear kürzen.

7. Datenschutz

Datenbearbeitung

Art. 70 ¹ Die zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Geldspielgesetzgebung zuständigen Behörden des Kantons und der Gemeinden dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen sie bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Datenbekanntgabe

Art. 71 ¹ Sie dürfen zu diesem Zweck Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, untereinander austauschen und bekannt geben.

² Unter den Voraussetzungen gemäss Artikel 70 ist die Bekanntgabe von Personendaten zudem zulässig an

- a die zuständigen Behörden des Bundes,
- b die interkantonale Aufsichtsbehörde im Geldspielbereich,
- c die zuständigen Behörden anderer Kantone,
- d die Steuerverwaltung,
- e die Kantonspolizei,
- f die zuständigen Stellen der Gemeinden,
- g Private.

Meldungen an Aufsichtsbehörde

Art. 72 ¹ Die Behörden von Kanton und Gemeinden lassen der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 10 Absatz 1 unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Geheimhaltungspflichten unaufgefordert Informationen betreffend Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes zukommen.

Elektronisches Abrufverfahren

Art. 73 ¹ Die Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 10 Absatz 1 kann der kantonalen Steuerverwaltung gemäss Artikel 70 bearbeitete Personendaten im elektronischen Abrufverfahren zugänglich machen, soweit die Daten für die kantonale Steuerverwaltung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich sind.

8. Strafbestimmungen

Art. 74 ¹ Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 4, 6, 12 und 41 verstösst, wird mit einer Busse bis 5 000 Franken bestraft.

² Die gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a, e und g BGS sowie das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Aufsichtsbehörde gemäss Artikel 10 Absatz 1 mitzuteilen.

³ Ist die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Kosten und Abgaben. Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

9. Vollzug und Rechtspflege

Ausführungsbestimmungen

Art. 75 ¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen, namentlich

- a zum Bewilligungs- und Meldeverfahren für Kleinspiele,
- b zur Höhe der Abgaben im Geldspielbereich,
- c zur Mittelverwendung.

² Er kann die Befugnis zur Regelung von Einzelheiten wie Termine zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie die Festlegung der einzelnen Kriterien für die Beitragsbemessung und die Abrechnung an die Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Rechtspflege

Art. 76 ¹ Für den Rechtsschutz gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁷, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.

² Gegen vorsorgliche Massnahmen gemäss Artikel 40 Absatz 2 Buchstabe b und c BGS kann innert zehn Tagen bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde erhoben werden.

10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 77 ¹ Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

² Nach bisherigem Recht beschlossene Beitragszusicherungen bleiben gültig.

³ Die Rückerstattung von Mitteln aus dem Lotteriede- und Sportfonds richtet sich nach neuem Recht.

Änderung von Erlassen

Art. 78 ¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 13. September 2004 über Sonderstatut Berner Jura (SStG):

Art. 19 ¹ Unverändert.

^{1a (neu)} Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen gemäss kantonalem Geldspielgesetzes vom *** (KGSG).

² Unverändert.

Art. 20 ¹ Unverändert.

^{1a (neu)} Er entscheidet unter Beachtung der Vorgabe gemäss Artikel 44 Absatz 1 KGSG jährlich nach Anhörung der Polizei- und Militärdirektion nach eigenem Ermessen über die Höhe der Zuweisungen in den Lotteriede- und Sportfonds.

² Unverändert.

2. Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG):

Art. 33 ¹ «Lotteriede- und Sportfonds» wird ersetzt durch «Geldspielgesetzgebung».

Art. 34 ¹ Unverändert.

⁷ BSG 155.21

² «Lotteriegesetzgebung» wird ersetzt durch «Geldspielgesetzgebung».

³ und ⁴ Unverändert.

⁵ «Lotteriegesetzgebung» wird ersetzt durch «Geldspielgesetzgebung».

3. Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG):

Art. 70 ¹ Unverändert.

² «Artikel 24a Absatz 5 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG)» wird ersetzt durch «Artikel 21 Absatz 1 des Kantonalen Geldspielgesetz vom *** (KGSG)».

³ Unverändert.

4. Gesetz vom 11. November 1993 über das Gastgewerbe (GGG):

Geldspiele

Art. 17 ¹ Geldspiele in Gastgewerbebetrieben richten sich nach der Geldspielgesetzgebung des Bundes und des Kantons.

² und ³ Aufgehoben.

5. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG):

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze für Handel und Gewerbe.

² und ³ Unverändert.

Art. 3 ¹ Bewilligungspflichtig sind

a bis c unverändert,

d aufgehoben,

e bis k unverändert.

² Unverändert.

Art. 24a Aufgehoben.

Art. 28 ^{1 bis 2} Unverändert.

³ und ⁴ Aufgehoben.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 79 ¹ Das Lotteriegesetz vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 80 ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, |||

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: |||

Der Staatsschreiber: |||